

Anfragen zur KT-Sitzung am 31. Oktober 2018
(Tagesordnungspunkt 03)

EINGEGANGEN

26. Okt. 2018

Haf:.....

A 128

Geordneter Schulbetrieb nach den Sommerferien

Anfrage der Fraktion FDP vom 12.08.2018

A 139

Inkasso-Aktivitäten des Kreisausschusses für die IHK-OF

Anfrage der Fraktion AfD vom 02.10.2018

A 140

Status „Rainbow-House“ in Heusenstamm

Anfrage der Fraktion AfD vom 02.10.2018

A 141

Mindestanforderungen zur Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach

Anfrage der Fraktion FDP vom 05.10.2018

A 142

Grüne Fahrverbote in Frankfurt am Main ab dem 01.02.2019

Anfrage der Fraktion FDP vom 05.10.2018

A 143

Sportunterricht im Kreisgebiet

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 16.10.2018

A 144

Schulische Eingliederungshilfe gemäß §54 SGB XII

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 18.10.2018

Geordneter Schulbetrieb nach den Sommerferien

Mehreren sowie auch aktuellen Presseverlautbarungen mit Blick auf den Beginn des neuen Schuljahres nach den Sommerferien 2018 war zu entnehmen, dass der deutsche Lehrerverband bezweifelt, dass aufgrund fehlender Pädagogen nach den Sommerferien 2018 überall ein geordneter Schulbetrieb möglich sein wird. Teilweise wird bzw. wurde dies in der Presse sogar mit „Chaos nach den Ferien erwartet“ übertitelt.

Vor diesen Hintergrund wird der Kreisausschuss des Kreises Offenbach gebeten, ggf. unter fachlicher Hinzuziehung des Staatlichen Schulamtes, die nachstehende Anfrage zu beantworten:

- 1) Wurde an den allgemeinbildenden Schulen im Kreis Offenbach zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 die 105%ige Stellenbesetzung mit voll ausgebildeten Lehrkräften sichergestellt?
- 2) Wenn „nein“:
 - a. An welchen Schulen des Kreises Offenbach wurde die 105%-ige Stellenbesetzung nicht eingehalten?
 - b. Wie hoch liegt an diesen Schulen der Prozentsatz der besetzten Stellen und wie wirkt sich die Nichtbesetzung auf die Klassengrößen aus?
- 3) Die anfragestellende Fraktion bittet diesbezüglich (s.o.) um eine tabellarische Aufstellung, auch im Vergleich zum vergangenen Schuljahr 2017/2018, nach dem nachstehenden Muster:

Name der Schule und Ort	Stellenbesetzung (in %)		Durchschnittliche Klassengrößen	
Jahr/-e	2017/2018	2018/2019	2017/2018	2018/2019

- 4) An welchen Schulen des Kreises Offenbach unterrichten „Quereinsteiger/-innen“ ohne volle Lehramtsausbildung? Welche Unterrichtsfächer unterrichten sie? Die anfragestellende Fraktion bittet hierbei ebenfalls um eine tabellarische Aufstellung gemäß dem nachstehenden Muster:

Name der Schule und Ort	Anzahl der Quereinsteiger/-innen	Unterrichtsfächer der Quereinsteiger/-innen

- 5) Hat der Kreisausschuss in Zusammenarbeit mit den Schulen im Kreis Offenbach sichergestellt, dass alle an den Schulen befindlichen (gebildeten) Klassen einen eigenen und ausschließlichen (d.h. keinen zweckentfremdeten Fach-Raum) Klassenraum haben? Die anfragestellende Fraktion bittet daher um eine diesbezügliche Aufstellung im Sinne des nachstehenden Musters:

Name der Schule und Ort	Anzahl der Klassen	Anzahl der originären Klassenräume

- 6) Wie viele (Anzahl) Schulwünsche für weiterführende Schulen seitens der Eltern gab es zum aktuell gestarteten Schuljahr an welchen Schulen (Schulformen) im Kreis Offenbach, die aus platzgründen nicht erfüllt werden konnten?
- 7) Welche Schülerlenkungsmaßnahmen gibt es aktuell im Kreis Offenbach woher sowie zu welchen Schulen und aus welchen Gemeinden? Wie sind diese jeweils begründet?
- 8) Wie viele Schüler/-innen werden (und wo) zum unlängst begonnenen neuen Schuljahr im Kreis Offenbach in Containern beschult?

Der Kreisausschuss

An die
Fraktion FDP
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 128 II

Datum:
26.10.2018

**Geordneter Schulbetrieb nach den Sommerferien
Ihre Anfrage vom 12.08.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich des **geordneten Schulbetriebs nach den Sommerferien** im Kreis Offenbach wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wurde an den allgemeinbildenden Schulen im Kreis Offenbach zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 die 105%ige Stellenbesetzung mit voll ausgebildeten Lehrkräften sichergestellt?

Frage 2:

Wenn „nein“:

- An welchen Schulen des Kreises Offenbach wurde die 105%-ige Stellenbesetzung nicht eingehalten?
- Wie hoch liegt an diesen Schulen der Prozentsatz der besetzten Stellen und wie wirkt sich die Nichtbesetzung auf die Klassengrößen aus?

Frage 3:

Die anfragestellende Fraktion bittet diesbezüglich (s.o.) um eine tabellarische Aufstellung, auch im Vergleich zum vergangenen Schuljahr 2017/2018, nach dem nachstehenden Muster:

Name der Schule und Ort	Stellenbesetzung (in %)		Durchschnittliche Klassengrößen	
	2017/2018	2018/2019	2017/2018	2018/2019
Jahr/-e				

Frage 4:

An welchen Schulen des Kreises Offenbach unterrichten „Quereinsteiger/-innen“ ohne volle Lehramtsausbildung? Welche Unterrichtsfächer unterrichten sie? Die anfragestellende Fraktion bittet hierbei ebenfalls um eine tabellarische Aufstellung gemäß dem nachstehenden Muster:

Name der Schule und Ort	Anzahl der Quereinsteiger/-innen	Unterrichtsfächer der Quereinsteiger/-innen

Antwort 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 wurden zuständigkeitshalber an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet. Eine Beantwortung ist bis heute nicht erfolgt.

Frage 5:

Hat der Kreisausschuss in Zusammenarbeit mit den Schulen im Kreis Offenbach sichergestellt, dass alle an den Schulen befindlichen (gebildeten) Klassen einen eigenen und ausschließlichen (d.h. keinen zweckentfremdeten Fach-Raum) Klassenraum haben? Die anfragestellende Fraktion bittet daher um eine diesbezügliche Aufstellung im Sinne des nachstehenden Musters:

Name der Schule und Ort	Anzahl der Klassen	Anzahl der originären Klassenräume

Antwort 5:

Das sog. Stammklassenprinzip gilt nur für die Schulen der Grund- und Mittelstufe und für die Förderschulen, nicht für die Oberstufen und Beruflichen Schulen.

An den Grundschulen wird das Prinzip „Stammklasse“ an allen Standorten eingehalten.

An einigen Standorten der Mittelstufe finden schon seit geraumer Zeit Doppelnutzungen von Klassenräumen durch obere Jahrgänge oder auch Doppelnutzungen von Fachräumen (kombinierter Fach- und Klassenraum) statt. Zum Teil sind die doppelten Raumnutzungen den steigenden Schülerzahlen geschuldet, zum Teil aber auch von Schulen zur Durchführung besonderer Konzepte und Schwerpunktbildungen in Kauf genommen, dienen dem Abfangen von Spitzen oder zur Vermeidung von Lenkungsmaßnahmen. Oftmals stehen die Ursachen im Zusammenhang und sind daher nicht eindeutig zu differenzieren.

Die erbetenen Angaben zu Klassen und Klassenräumen sind für die Grund- und Sekundarstufenschulen im Schulentwicklungsplan 2018 beinhaltet.

Abweichend von diesen Angaben sind zum Schuljahreswechsel 2018 folgende Nutzungsänderungen erfolgt:

- **Johannes-Gutenberg-Schule, Hainburg**
Auflösung des Computerraumes

Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Aufgabe der Flexiblen Eingangsstufe und der Wiedereinrichtung einer Vorklasse.

- **Münchhausen-Schule, Rodgau**
Auflösung des Mehrzweckraumes (Musikraum)
- zur Aufnahme einer weiteren Klasse im Hauptgebäude
- **Alfred-Delp-Schule, Seligenstadt**
Auflösung des Computerraumes
- zur Sicherung des Betreuungsangebotes bis zur Fertigstellung eines städt. Betreuungsgebäudes
- **Adolf-Reichwein-Schule, Langen**
Auflösung eines Werkraumes
- Die Wiedereinrichtung des 10. Gymnasialjahrganges (G9) erfordert die Bereitstellung eines zusätzlichen Klassenraumes.
- **Geschwister-Scholl-Schule, Rodgau**
Diverse Nutzungsänderungen
 - a) Der abseits gelegene Biologieraum – ohne direkten Zugang zu den naturwissenschaftlichen Sammlungen – wurde als Klassenraum hergerichtet. Die erforderlichen Ressourcen stehen im naturwissenschaftlichen Trakt zur Verfügung.
 - b) Der 3. EDV-Raum wurde (nach Verlagerung des IT-Kompetenzzentrums an die Albert-Einstein-Schule, Langen bzw. ins Medienzentrum) als Klassenraum hergerichtet.
 - c) Der Lehrmittelraum wurde in einen Kellerraum verlegt und als Klassenraum hergerichtet.

Die Situation an den **Förderschulen** im Schuljahr 2018/19 stellt sich wie folgt dar:

- Helen-Keller-Schule, Dietzenbach (Lernen)
12 Klassenräume / 9 Klassen
- Georg-Büchner-Schule, Dreieich (Lernen)
16 Klassenräume / 10 Klassen
- Don-Bosco-Schule, Seligenstadt (Lernen)
10 Klassenräume / 10 Klassen
- Friedrich-Fröbel-Schule, Neu-Isenburg (Sprachheilförderung)
13 Klassenräume / 13 Klassen
Eine weitere Klasse mit dem Förderschwerpunkt Lernen wird an der Brüder-Grimm-Schule, Neu-Isenburg, beschult.
- Schule am Goldberg, Heusenstamm (geistige Entwicklung)
10 Klassenräume / 10 Klassen
- Janusz-Korczak-Schule, Langen (geistige Entwicklung)
10 Klassenräume / 14 Klassen (davon 2 Klassen extern in Kooperation)
An der Schule wird derzeit ein Modulbau mit 2 Klassenräumen errichtet.
- Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Rodgau (geistige Entwicklung)
8 Klassenräume / 9 Klassen
Die Schülerbücherei wurde verlagert und als Klassenraum hergerichtet.
- Erich Kästner-Schule, Langen (körperliche und motorische Entwicklung)
18 Klassenräume / 16 Klassen

- Dezentrale Förderschule (emotionale und soziale Entwicklung / kranke SuS)
Für das Projekt Neustart und zur Einzelbeschulung wurde das ehem. Hausmeisterhaus im Europahaus angemietet.

Frage 6:

Wie viele (Anzahl) Schulwünsche für weiterführende Schulen seitens der Eltern gab es zum aktuell gestarteten Schuljahr an welchen Schulen (Schulformen) im Kreis Offenbach, die aus platzgründen nicht erfüllt werden konnten?

Antwort 6:

Im Schuljahr 2018/2019 konnten folgende Erstwünsche zu weiterführenden Schulen aufgrund fehlender Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule nicht erfüllt werden:

Ernst-Reuter-Schule, Dietzenbach aus : Dietzenbach	Realschulzweig	44 SuS
Heinrich-Heine-Schule, Dreieich aus: vorwiegend Neu-Isenburg	Realschulzweig	11 SuS
Weibelfeldschule, Dreieich aus: vorwiegend Rödermark	Förderstufe	31 SuS
Adolf-Reichwein-Schule, Langen aus: Langen/Egelsbach	Förderstufe	41 SuS

Frage 7:

Welche Schülerlenkungsmaßnahmen gibt es aktuell im Kreis Offenbach woher sowie zu welchen Schulen und aus welchen Gemeinden? Wie sind diese jeweils begründet?

Antwort 7:

Siehe Ziffer 6

Frage 8:

Wie viele Schüler/-innen werden (und wo) zum unlängst begonnenen neuen Schuljahr im Kreis Offenbach in Containern beschult?

Antwort 8:

Im Schuljahr 2018/2019 werden an folgenden Schulen Unterrichtsräume in Containerbauten bereitgestellt:

Grundschulen

- **Selma-Lagerlöf-Schule, Dreieich – 2 Räume**
Die Containerräume dienen als Interimslösung bis zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus. Ein Raum ist mit einer Klasse (18 SuS) belegt; ein Raum wird zur Differenzierung (DaZ-Kurse, Fördermaßnahmen etc.) genutzt. Hier sind die Schülerzahlen in der Belegung schwankend.
- **Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Dietzenbach – 2 Räume**
Die Räume werden mit den beiden Intensivklassen (jeweils 12 SuS) belegt.
- **Schillerschule, Dreieich – 2 Räume**
Der Musikraum aus dem Hauptgebäude (neu: Klassenraum) wird in einen Containerraum verlegt; der 2. Raum dient für Ethikunterricht und zur Differenzierung. Die Klassen- und Gruppengrößen in der Belegung sind schwankend.

- **Wilhelm-Leuschner-Schule, Egelsbach – 6 Räume**

5 Containerräume sind mit Klassen in den Größen 14 (Intensivklasse), 20, 21, 22 und 23 SuS belegt. Der 6. Raum wird vielfältig, u. a. als Differenzierungsraum mit Gruppen in verschiedenen Größen und für den Vorlaufkurs genutzt.

- **Sonnenblumenschule, Langen – 2 Räume**

Der Raum der Sozialpädagogin (neu: Klassenraum) wurde in den Container verlegt.

Der 2. Raum dient vorläufig als Differenzierungsraum mit verschiedenen Gruppengrößen und für den Vorlaufkurs.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Quilling
Landrat

Dietzenbach, 02.10.2018

Anfrage 01 / 2018

A 139

Inkasso-Aktivitäten des Kreisausschusses für die IHK-OF

Zum Sachverhalt

In der Vergangenheit hat der Kreisausschuss bei Unternehmen im Kreis das Inkasso für die IHK-OF durchgeführt. Bei Unternehmen, die die Zwangsgebühren der IHK nicht bezahlt haben, insbesondere auch bei Unternehmensgründern.

Unglaublicherweise erhalten Unternehmensgründer unmittelbar nach Gründung und Gewerbeanmeldung eine Rechnung der IHK über eine Zwangs-Jahresgrundgebühr, auch ohne dass schon ein erster Umsatz erzielt werden konnte.

Die IHKs berufen sich dabei auf das "Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern" aus dem Jahre 1956, Rechtsaufsicht und Genehmigungsbehörde der Gebührensätze ist das jeweilige Landeswirtschaftsministerium.

Die Kreisverwaltung möge Auskunft erteilen:

1. Führt der Kreisausschuss diese Inkasso-Aktivitäten immer noch durch?
2. Falls ja, wie viele Fälle waren das in 2017?
3. Um welche Gesamtsumme ging es dabei?
4. Wie viele Bedienstete im Kreishaus sind mit dieser Inkasso-Aufgabe beschäftigt?
5. Welche (finanzielle) Vergütung erhält der Kreis für diese Inkasso-Aufgabe?
6. Welche gesetzliche bzw. vertragliche Regelung ist die Grundlage für diese Inkasso-Tätigkeit?
7. Ist dem Kreisausschuss klar, dass man sich gründerfeindlich verhält, wenn Inkasso bei nichtzahlenden "neuen IHK-Mitgliedern" betrieben wird? Das kommt daher, dass neue Zwangsmitglieder, also Unternehmensgründer, direkt zahlungspflichtig werden, ohne dass schon Umsatz gemacht worden ist. Es gibt keine "beitragsfreie Zeit" für Gründer.
8. Wie wird das unter 7) beschriebene Verhalten gerechtfertigt?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Robert Rankl".

Dr. Robert Rankl
Kreisfraktionsvorsitzender
Alternative für Deutschland (AfD)



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
AfD Fraktion
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 139

Datum:
26.10.2018

Inkasso-Aktivitäten des Kreisausschusses für die IHK-OF Ihre Anfrage vom 02.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Inkasso-Aktivitäten des Kreisausschusses für die IHK-OF** wird wie folgt beantwortet:

Zum Sachverhalt:

Der Aufgabenbereich der Vollstreckungsstelle des Kreises Offenbach umfasst die zwangsweise Betreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen des Kreises, der kreisangehörigen Kommunen sowie in Amtshilfe für andere Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei säumigen Zahlungspflichtigen auf Grundlage des „Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“.

Die Vollstreckungsbehörde ist bei diesen öffentlich-rechtlichen Forderungen (Steuern, Gebühren, Beiträgen) ermächtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Schuldnerinnen und Schuldner einzuleiten.

Frage 1:

Führt der Kreisausschuss diese Inkasso-Aktivitäten immer noch durch?

Antwort 1:

Die Vollstreckungsstelle führt, wie oben beschrieben, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch für die Industrie- und Handelskammern durch.

Frage 2:

Falls ja, wie viele Fälle waren das in 2017?

Antwort 2:

Im Jahre 2017 erhielten wir 226 Vollstreckungshilfeersuchen der IHK Offenbach (Unternehmensgründungen sind nicht extra ausgewiesen)

Frage 3: Um welche Gesamtsumme ging es dabei?

Antwort 3:

Rund 60.000 €

Frage 4:

Wie viele Bedienstete im Kreishaus sind mit dieser Inkasso-Aufgabe beschäftigt?

Antwort 4:

Die Vollstreckungsersuchen der IHK werden, wie alle anderen Ersuchen auch, auf die 10 regional zuständigen Vollziehungsbeamten/Innen verteilt.

Frage 5:

Welche (finanzielle) Vergütung erhält der Kreis für diese Inkasso-Aufgabe?

Antwort 5:

Die Vollstreckungsstelle des Kreises erhält 5% der zu erhebenden Beträge sowie die Erstattung der uneinbringlichen Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen)

Frage 6:

Welche gesetzliche bzw. vertragliche Regelung ist die Grundlage für diese Inkasso-Tätigkeit?

Antwort 6:

Gesetzliche Grundlage für die Vollstreckung zugunsten der IHK ist § 17 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. (Vollstreckung zugunsten anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts)

Frage 7:

Ist dem Kreisausschuss klar, dass man sich gründerfeindlich verhält, wenn Inkasso bei nichtzahlenden "neuen IHK-Mitgliedern" betrieben wird? Das kommt daher, dass neue Zwangsmitglieder, also Unternehmensgründer, direkt zahlungspflichtig werden, ohne dass schon Umsatz gemacht worden ist. Es gibt keine "beitragsfreie Zeit" für Gründer.

Antwort 7:

Eine inhaltliche Bewertung oder Prüfung der an den Kreis von der IHK übermittelten Vollstreckungsersuchen erfolgt nicht. Die inhaltliche Richtigkeit liegt in der Verantwortung der IHK.

Frage 8:

Wie wird das unter 7) beschriebene Verhalten gerechtfertigt?

Antwort 8:

Diese Frage muss von der IHK beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Müller
Kreisbeigeordneter

Dietzenbach, 02.10.2018

Anfrage 02 / 2018

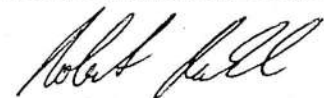
A 140

Status „Rainbow-House“ in Heusenstamm

Die Kreisverwaltung möge Auskunft erteilen:

1. Sind im „Rainbow-House“ noch minderjährige unbegleitete Jugendliche untergebracht?
2. Wenn ja, wie viele?
3. Wo wurden Bewohner untergebracht, nachdem sie volljährig wurden?
4. Wann endet der Mietvertrag zwischen Kreis und Eigentümer des „Rainbow-Houses“?
5. Kann der Mietvertrag durch den Kreis vorzeitig gekündigt werden?
6. Sollte der Mietvertrag nicht vorzeitig beendet werden können, welche Nutzung ist angedacht?
7. Gibt es Vereinbarungen zwischen dem Kreis und dem Eigentümer für eine Anschlussnutzung?
8. Wenn es eine Anschlussnutzung geben sollte, sind im Gebäude Umbaumaßnahmen geplant oder werden diese bereits aktuell durchgeführt?
9. Sollten Umbaumaßnahmen derzeit schon ausgeführt werden, wer hat den Antrag auf eine Baugenehmigung gestellt?
10. Wurden zur Erteilung einer Baugenehmigung durch den Kreis alle Beteiligten informiert und sind entsprechende Genehmigungen vor Baubeginn von allen Beteiligten eingeholt worden?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Robert Rankl".

Dr. Robert Rankl
Kreisfraktionsvorsitzender
Alternative für Deutschland (AfD)



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
AfD Fraktion
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de

Zeichen:
10.1-03 A 140

Datum:
26.10.2018

Status „Rainbow-House“ in Heusenstamm Ihre Anfrage 02.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich des **Status „Rainbow-House“ in Heusenstamm** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Sind im „Rainbow-House“ noch minderjährige unbegleitete Jugendliche untergebracht?

Antwort 1:

Nein.

Frage 2:

Wenn ja, wie viele?

Antwort 2:

Siehe Antwort Frage 1.

Frage 3: Wo wurden Bewohner untergebracht, nachdem sie volljährig wurden?

Antwort 3:

Entweder in GUs im Kreis Offenbach, in eigene Wohnungen oder im Hotel Birkenneck in Heusenstamm.

Frage 4:

Wann endet der Mietvertrag zwischen Kreis und Eigentümer des „Rainbow-Houses“?

Antwort 4:

In sieben Jahren.

Frage 5:

Kann der Mietvertrag durch den Kreis vorzeitig gekündigt werden?

Antwort 5:

Nein.

Frage 6:

Sollte der Mietvertrag nicht vorzeitig beendet werden können, welche Nutzung ist angedacht?

Antwort 6:

Angedacht ist weiterhin eine Nutzung zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Frage 7:

Gibt es Vereinbarungen zwischen dem Kreis und dem Eigentümer für eine Anschlussnutzung?

Antwort 7:

Sollte sich die Frage auf eine Nutzung nach Vertragsende beziehen, dann Nein. Eine Verlängerung des Vertrages soll nicht erfolgen.

Sollte sich die Frage auf die weitere Nutzung beziehen, dann siehe Frage 6.

Frage 8:

Wenn es eine Anschlussnutzung geben sollte, sind im Gebäude Umbaumaßnahmen geplant oder werden diese bereits aktuell durchgeführt?

Antwort 8:

Die Ausstattung der Zimmer muss angepasst werden.

Frage 9:

Sollten Umbaumaßnahmen derzeit schon ausgeführt werden, wer hat den Antrag auf eine Baugenehmigung gestellt?

Antwort 9:

Es ist nicht zwangsläufig, dass Umbaumaßnahmen eine neue Baugenehmigung erfordern. Ein Bauantrag wäre vom Eigentümer zu stellen.

Frage 10:

Wurden zur Erteilung einer Baugenehmigung durch den Kreis alle Beteiligten informiert und sind entsprechende Genehmigungen vor Baubeginn von allen Beteiligten eingeholt worden?

Antwort 10:

Das Verfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung ist gesetzlich festgelegt. Die Rechte der zu Beteiligten werden gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Müller
Kreisbeigeordneter

Anfrage

A 141

gemäß § 9 Abs. 1 GO des Kreistages Offenbach i.V.m. § 29 Absatz 2 Satz 5 HKO

Freie Demokraten Fraktion im Kreistag Offenbach FDP	Datum: 05.10.2018 Anfragestellerin: FDP Fraktion
Anfrage: „Mindestanforderungen zur Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach“	
Beratungsfolge: Datum: 31.10.2018 Gremium: Sitzung des Kreistages Offenbach	

Die FDP Fraktion fragt gemäß § 9 Abs. 1 der GO des Kreistages Offenbach i.V.m. mit § 29 Absatz 2 Satz 5 der HKO an:

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach wird gebeten, die nachstehenden Fragen zu beantworten:

1. Gibt es derzeit im Kreis Offenbach verbindliche Standards zur Sicherstellung des Kindeswohles in der Schulkindbetreuung und wenn ja, wie sehen diese aus?
2. Wer hat wann diese „Mindestanforderungen“ aufgrund welcher Rechtsgrundlage erarbeitet und beschlossen und wie stellen sich diese dar? Welcher Zeitraum/Zeithorizont zu deren praktischer Implementierung ist kreisweit vorgesehen?
3. Beziehen sich diese Mindestanforderungen auf Schulkindbetreuung oder handelt es sich dabei um nichtschulische Betreuungsangebote?
4. Sind Einrichtungen im Kreis Offenbach betreffend die genannten „Mindestanforderungen“ betriebsgenehmigungspflichtig? Wenn ja, welche und wie ist der aktuelle Sachstand dazu?
5. Welche Rechtsqualität hat das Schreiben des FD „Schule - Pädagogische Entwicklung“ zur „Mindestanforderung zur Sicherung von Kindeswohl in Schulkindbetreuungen“ vom 06.08.2018?
6. Wer zeichnet für die praktische Umsetzung sowie die rechtliche und fachliche Beaufsichtigung der Einhaltung dieser vorstehend genannten Mindestanforderungen verantwortlich?
7. Wer trägt die finanzielle Verantwortung für die Realisierung und Aufrechterhaltung dieser Mindestanforderungen?



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

An die
Fraktion FDP
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 141

Datum:
26.10.2018

Mindestanforderungen zur Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach Ihre Anfrage vom 05.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Mindestanforderungen zur Schulkindbetreuung im Kreis Offenbach** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Gibt es derzeit im Kreis Offenbach verbindliche Standards zur Sicherstellung des Kindeswohles in der Schulkindbetreuung und wenn ja, wie sehen diese aus?

Antwort 1:

Nein.

Bislang wurden Baumaßnahmen und der Betreuungsschlüssel Kinder/Betreuungspersonal zwischen der Kommune und dem Kreis bilateral beraten. Ein Entwurf für Mindestanforderungen in der Schulkindbetreuung befindet sich gerade auch deshalb in der Erarbeitung, um als verantwortlicher Schul- und Jugendhilfeträger kreisweit transparent und einheitlich zu agieren.

Frage 2:

Wer hat wann diese „Mindestanforderungen“ aufgrund welcher Rechtsgrundlage erarbeitet und beschlossen und wie stellen sich diese dar? Welcher Zeitraum/Zeithorizont zu deren praktischer Implementierung ist kreisweit vorgesehen?

Antwort 2:

Mindestanforderungen in der Schulkindbetreuung finden ihre Rechtsgrundlage in § 15 Hessisches Schulgesetz HSchG, welche dem Schulträger eine inhaltliche Verantwortung für Angebote zur Betreuung von Schulkindern zuweist.

Der Implementierungsprozess kann nach Beratung mit den Fachämtern durch die Gremien des Kreistages beginnen.

Frage 3:

Beziehen sich diese Mindestanforderungen auf Schulkindbetreuung oder handelt es sich dabei um nichtschulische Betreuungsangebote?

Antwort 3:

Die „Mindestanforderungen“ beziehen sich ausschließlich auf Angebote in der Schulkindbetreuung nach § 15 HSchG.

Frage 4:

Sind Einrichtungen im Kreis Offenbach betreffend die genannten „Mindestanforderungen“ betriebsgenehmigungspflichtig? Wenn ja, welche und wie ist der aktuelle Sachstand dazu?

Antwort 4:

Angebote in der Schulkindbetreuung nach § 15 HSchG bedürfen derzeit keiner Betriebserlaubnis.

Frage 5:

Welche Rechtsqualität hat das Schreiben des FD „Schule - Pädagogische Entwicklung“ zur „Mindestanforderung zur Sicherung von Kindeswohl in Schulkindbetreuungen“ vom 06.08.2018?

Antwort 5:

Es ist eine Empfehlung zu Sicherung des Kindeswohl.

Frage 6:

Wer zeichnet für die praktische Umsetzung sowie die rechtliche und fachliche Beaufsichtigung der Einhaltung dieser vorstehend genannten Mindestanforderungen verantwortlich?

Antwort 6:

Bisher schon wurden Baumaßnahmen mit der Kommune und dem Kreis Offenbach abgestimmt. Beratung hinsichtlich der Konzeption und der Betriebsführung der Betreuungseinrichtung erfolgte durch den Fachdienst Schule.

Frage 7:

Wer trägt die finanzielle Verantwortung für die Realisierung und Aufrechterhaltung dieser Mindestanforderungen?

Antwort 7:

Bekanntermaßen ist für die Etablierung und dem Betrieb einer Betreuungseinrichtung zunächst die Kommune zuständig. Die Empfehlungen des Kreises sind hierbei bereits in der Vergangenheit eingeflossen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Quilling
Landrat

Anfrage

gemäß § 9 Abs. 1 GO des Kreistages Offenbach i.V.m. § 29 Absatz 2 Satz 5 HKO

	Datum: 05.10.2018 Anfragestellerin: FDP Fraktion		
Anfrage: „Grüne Fahrverbote in Frankfurt am Main ab dem 01.02.2019“			
Beratungsfolge: <table> <tr> <td>Datum: 31.10.2018</td> <td>Gremium: Sitzung des Kreistages Offenbach</td> </tr> </table>		Datum: 31.10.2018	Gremium: Sitzung des Kreistages Offenbach
Datum: 31.10.2018	Gremium: Sitzung des Kreistages Offenbach		

Die FDP Fraktion fragt gemäß § 9 Abs. 1 der GO des Kreistages Offenbach i.V.m. mit § 29 Absatz 2 Satz 5 der HKO an:

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach wird gebeten, mit Blick auf das Urteil des VG Wiesbaden vom 06.09.2018 (Az. 4 K 1613/15.WI) betreffend zonenbezogene Fahrverbote in Frankfurt am Main ab dem 01.02.2019, die nachstehenden Fragen zu beantworten:

1. Welche alltäglichen und praktischen sowie rechtlichen Auswirkungen sind bei Einführung eines zonenbezogenen grünen Fahrverbotes in Frankfurt am Main für – speziell – Arbeitnehmer, Unternehmer und Handwerker aus dem Kreis Offenbach zu erwarten? Wie viele Pendler aus dem Kreis Offenbach sind voraussichtlich von diesem grünen Fahrverbot betroffen?
2. Wie viele Fahrzeuge mit Dieselmotor bis einschließlich der Klasse („Feinstaub-Plakette“) Euro 4 sind aktuell im Kreis Offenbach zugelassen?
3. Wie viele Fahrzeuge mit Dieselmotor der Klasse Euro 5 sind aktuell im Kreis Offenbach zugelassen?
4. Wie viele Fahrzeuge mit Ottomotor der Klassen Euro 1 und Euro 2 sind aktuell im Kreis Offenbach zugelassen?
5. Wie viele Fahrzeuge mit „H“-Kennzeichen sind aktuell im Kreis Offenbach zugelassen?
6. Sieht der Kreisausschuss mit Blick auf die Einführung eines zonenbezogenen grünen Fahrverbotes für Diesel-Fahrzeuge und ältere Fahrzeuge mit Ottomotor in Frankfurt praktische Auswirkungen (wenn ja, welche?) hinsichtlich der Gesundheitsversorgung (Fachkliniken in Frankfurt) der Bevölkerung im Kreis Offenbach und/oder Probleme für den ÖPNV hinsichtlich solcher Buslinien, die im Kreis Offenbach starten und ihre Endhaltestelle in Frankfurt am Main haben?

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

An die
Fraktion FDP
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 142

Datum:
26.10.2018

Grüne Fahrverbote in Frankfurt am Main ab dem 01.02.2019
Ihre Anfrage vom 05.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der „**Grüne Fahrverbote in Frankfurt am Main ab dem 01.02.2019**“ wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Auswertung der Zulassungsdatenbank nach den Schafstoffklassen kann nur näherungsweise erfolgen. Die nachfolgend genannten Zahlen sind daher nur als Näherungswerte zu verstehen.

Frage 1:

Welche alltäglichen und praktischen sowie rechtlichen Auswirkungen sind bei Einführung eines zonenbezogenen grünen Fahrverbotes in Frankfurt am Main für – speziell – Arbeitnehmer, Unternehmer und Handwerker aus dem Kreis Offenbach zu erwarten? Wie viele Pendler aus dem Kreis Offenbach sind voraussichtlich von diesem grünen Fahrverbot betroffen?

Antwort 1:

Hierzu liegen dem Kreisausschuss keine Erkenntnisse vor.

Frage 2:

Wie viele Fahrzeuge mit Dieselmotor bis einschließlich der Klasse („Feinstaub-Plakette“) Euro 4 sind aktuell im Kreis Offenbach zugelassen?

Antwort 2:

Ca. 22.106 zugelassene Fahrzeuge Stand 10/2018

Frage 3:

Wie viele Fahrzeuge mit Dieselmotor der Klasse Euro 5 sind aktuell im Kreis Offenbach zugelassen?

Antwort 3:

Ca.. 27.438 zugelassene Fahrzeuge Stand 10/2018

Frage 4:

Wie viele Fahrzeuge mit Ottomotor der Klassen Euro 1 und Euro 2 sind aktuell im Kreis Offenbach zugelassen?

Antwort 4:

Ca. 11.782 zugelassene Fahrzeuge Stand 10/2018

Frage 5:

Wie viele Fahrzeuge mit „H“-Kennzeichen sind aktuell im Kreis Offenbach zugelassen?

Antwort 5:

2.545 zugelassene Fahrzeuge Stand 10/2018

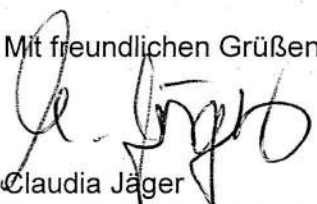
Frage 6:

Sieht der Kreisausschuss mit Blick auf die Einführung eines zonenbezogenen grünen Fahrverbotes für Diesel-Fahrzeuge und ältere Fahrzeuge mit Ottomotor in Frankfurt praktische Auswirkungen (wenn ja, welche?) hinsichtlich der Gesundheitsversorgung (Fachkliniken in Frankfurt) der Bevölkerung im Kreis Offenbach und/oder Probleme für den ÖPNV hinsichtlich solcher Buslinien, die im Kreis Offenbach starten und ihre Endhaltestelle in Frankfurt am Main haben?

Antwort 6:

Dies kann der Kreisausschuss nicht beurteilen. Bezüglich des ÖPNV ist festzustellen, dass derzeit nur zwei Buslinien zwischen dem Kreis Offenbach und Frankfurt verlaufen und sich diese im Verantwortungsbereich des RMV und nicht in der Verantwortung der kvgOF befinden.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Jäger
Erste Kreisbeigeordnete

ANFRAGE

der Fraktion *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN*

vom 16.10.2018

A 143

An den
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach
Kreistagsbüro

im Hause

Mit der freundlichen Bitte um Weiterleitung an den Kreisausschuss

Sportunterricht im Kreisgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Anhörungen zum Schulentwicklungsplan wurde deutlich, dass nicht alle Schulen des Kreises über genügend Hallenkapazitäten verfügen, um Sportunterricht im Umfang von 3 Stunden pro Woche pro Klasse anbieten zu können. Auch der (vorgeschriebene) Schwimmunterricht kann nach den Verlautbarungen nicht überall stattfinden.

Wir fragen dazu:

1. An welchen Schulen in welchen Kommunen kann kein Sportunterricht im Umfang von 3 Wochenstunden aufgrund mangelnder Hallenkapazitäten angeboten werden?
2. Welche Maßnahmen wird der Kreisausschuss ergreifen, um diesem Zustand in den einzelnen Kommunen abzuhelpen?
3. Stehen für alle Grundschulen ausreichende Kapazitäten in den Schwimmbädern für den Schwimmunterricht zur Verfügung?
4. Welche Schwimmbäder werden von den Schulen genutzt?
5. Wie ist die Regelung für die Schwimmbadnutzung hinsichtlich der Eintritte und der Fahrtkosten?

Mit der Bitte um Beantwortung in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Für Ihre Mühe danken wir.
Mit freundlichen Grüßen
Maria Sator - Marx



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

An die
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 143

Datum:
26.10.2018

Sportunterricht im Kreisgebiet Ihre Anfrage 16.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich des **Sportunterrichts im Kreisgebiet** wird wie folgt beantwortet:

Fragen 1 bis 5:

1. An welchen Schulen in welchen Kommunen kann kein Sportunterricht im Umfang von 3 Wochenstunden aufgrund mangelnder Hallenkapazitäten angeboten werden?
2. Welche Maßnahmen wird der Kreisausschuss ergreifen, um diesem Zustand in den einzelnen Kommunen abzuhelpen?
3. Stehen für alle Grundschulen ausreichende Kapazitäten in den Schwimmbädern für den Schwimmunterricht zur Verfügung?
4. Welche Schwimmbäder werden von den Schulen genutzt?
5. Wie ist die Regelung für die Schwimmbadnutzung hinsichtlich der Eintritte und der Fahrtkosten?

Antwort:

Die Beantwortung der Anfrage ist kurzfristig nicht möglich. Da hierzu Daten an den Schulen erhoben werden müssen, ist eine Beantwortung erst Anfang 2019 realistisch.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Quilling
Landrat

ANFRAGE vom 18.10.2018

Schulische Eingliederungshilfe gemäß §54 SGB XII

Im Rahmen der so genannten „schulischen Eingliederungshilfe“ ist das Sozialamt verpflichtet Assistenz- beziehungsweise Betreuungsstellen zur Ermöglichung des Schulbesuchs behinderter Kinder zu finanzieren. Durch diese Leistung wird es den betreffenden Kindern ermöglicht im Rahmen der Schulpflicht am Schulunterricht teilzunehmen.

In den vergangenen Wochen kam es vermehrt zu Presseberichten über diesbezügliche Streitfälle zwischen Antragsstellern und dem Sozialamt des Kreis Offenbach. Insbesondere der Fall von Malak, einem gehandicapten Mädchen, das bis zu diesem Schuljahr mit Unterstützung einer Teilhabeassistenz die Janusz-Korczak-Förderschule in Langen besuchte, wirkt dabei befremdlich und beschämend angesichts der sozialen Verantwortung des Kreis Offenbach und seines zuständigen Sozialamts.

Wie die Presse berichtet sollen hier im Rahmen eines regelrechten „Verschiebespiels“ die Eltern des Mädchens als Antragssteller wegen angeblicher Nichtzuständigkeit immer wieder an die Krankenkasse verwiesen und der Antrag unter Berufung auf gesetzliche Nebenbestimmungen teilweise sogar nicht einmal mehr bearbeitet worden sein. Die „Initiative Gemeinsam Lernen für Stadt und Kreis Offenbach“ (IGEL-OF) hat den Fall aus Sicht der Betroffenen in der Presse umfassend geschildert. Angesichts der Tatsache, dass die Eingliederungshilfe für Malak in den vergangenen Jahren durch das Sozialamt des Kreises übernommen wurde, verwundert diese Vorgehensweise.

Zwischenzeitlich hat das Sozialgericht Darmstadt den antragsstellenden Eltern Recht gegeben und das Sozialamt zur Übernahme der Kosten für die Teilhabeassistenz rückwirkend für das gesamte Schuljahr 2018/2019 verpflichtet. Damit könnten auch Schadenersatzforderungen an das Sozialamt des Kreises Offenbach in diesem Fall folgen.

Angesichts dieser Vorgänge stellt die Fraktion DIE LINKE. folgende Fragen:

1. Aus welchem Grund wurde die Vorgehensweise bei der Antragsbearbeitung in diesem Fall durch das Sozialamt verändert? Gibt oder gab es Vorgaben oder Leitlinien für die Bearbeitung solcher Anträge, die sich in den vergangenen 2 Jahren geändert haben?
2. Gibt es eine veränderte Sachlage, die Grund dafür ist, dass die Antragssteller nach zweijähriger Kostenübernahme mit ihrem Antrag auf Weiterbewilligung für dieses Schuljahr an die Krankenkasse verwiesen wurden?
3. Wie hoch wird der zusätzliche finanzielle Aufwand geschätzt, der dem Kreis Offenbach durch diese Vorgehensweise mit den entsprechenden Bearbeitungszeiten entstanden ist?
4. Wir bitten um eine Auflistung der bisherigen Gerichtsverfahren gegen den Kreis Offenbach (2016-2018), bei denen Eltern beziehungsweise Antragssteller bezüglich der Bewilligung einer Eingliederungshilfe geklagt haben.

ANFRAGE vom 18.10.2018

Schulische Eingliederungshilfe gemäß §54 SGB XII

- ➔ Wie hoch sind die Kosten, die der Kreis Offenbach für diese Verfahren bisher aufbringen musste?
- 5. Wie hoch sind die Kosten, die der Kreis Offenbach im hier thematisierten Fall für das Gerichtsverfahren aufbringen muss beziehungsweise musste?



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion DIE LINKE
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 144

Datum:
26.10.2018

Schulische Eingliederungshilfe gemäß §54 SGB XII Ihre Anfrage vom 18.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Beantwortung der Anfrage bezüglich der **Schulische Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII** gestatten wir uns folgenden Hinweis:

Bei dem angeführten Urteil des Sozialgerichts Darmstadt handelt es sich um einen Beschluss in einem Eilverfahren. Danach wurde der Kreis Offenbach im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten einer Teilhabeassistenz in einem gewissen Stundenumfang zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht rückwirkend für das gesamte Schuljahr 2018/2019, sondern beginnt zu einem späteren Zeitpunkt. Gegen diesen Beschluss wird der Kreis Offenbach Beschwerde einlegen. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren ist noch nicht getroffen.

Schadensersatzforderungen gegenüber dem Kreis Offenbach wurden nicht erhoben und würden auch jeglicher rechtlichen Grundlage entbehren.

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Aus welchem Grund wurde die Vorgehensweise bei der Antragsbearbeitung in diesem Fall durch das Sozialamt verändert? Gibt oder gab es Vorgaben oder Leitlinien für die Bearbeitung solcher Anträge, die sich in den vergangenen 2 Jahren geändert haben?

Antwort 1:

In der Sozialhilfe gilt grundsätzlich die Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der bestehenden Besonderheiten. Die Antragsbearbeitung in diesem Fall erfolgte daher nicht auf einer veränderten Vorgehensweise. Einer Veränderung unterlag vielmehr der entscheidungsrelevante Sachverhalt. Da es sich bei Sozialhilfe um keine rentengleiche Dauerleistung handelt, können Veränderungen jeglicher Art zu einer Revidierung der ursprünglich getroffenen Entscheidung führen.

Es gibt weder Vorgaben noch Leitlinien für die Bearbeitung solcher Anträge, lediglich eine unter Federführung des Hessischen Landkreistages sowie des Hessischen Städtetages erarbeitete Arbeitshilfe. Diese hat ausschließlich empfehlenden Charakter.

Frage 2:

Gibt es eine veränderte Sachlage, die Grund dafür ist, dass die Antragssteller nach zweijähriger Kostenübernahme mit ihrem Antrag auf Weiterbewilligung für dieses Schuljahr an die Krankenkasse verwiesen wurden?

Antwort 2:

Wie bereits ausgeführt, werden Entscheidungen im Einzelfall nicht willkürlich getroffen sondern sind Ergebnis der jeweiligen Sach- und Rechtslage.

In diesem Fall gab es eine veränderte Sachlage, die jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen hier nicht näher ausgeführt wird.

Frage 3:

Wie hoch wird der zusätzliche finanzielle Aufwand geschätzt, der dem Kreis Offenbach durch diese Vorgehensweise mit den entsprechenden Bearbeitungszeiten entstanden ist?

Antwort 3:

Auch in diesem Einzelfall entsprach die Vorgehensweise einer gebotenen und angemessenen Sachbearbeitung und stellt somit keine Abweichung von der Norm dar. Insofern entstand auch kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

Frage 4:

Wir bitten um eine Auflistung der bisherigen Gerichtsverfahren gegen den Kreis Offenbach (2016-2018), bei denen Eltern beziehungsweise Antragssteller bezüglich der Bewilligung einer Eingliederungshilfe geklagt haben.

Wie hoch sind die Kosten, die der Kreis Offenbach für diese Verfahren bisher aufbringen musste?

Antwort 4:

Eine Auflistung von Gerichtsverfahren ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Wir können jedoch mitteilen, dass es in dem angefragten Zeitraum zu insgesamt neun Verfahren kam; sie alle endeten in einem gerichtlichen Vergleich.

Die Verfahrenskosten betrugen insgesamt ca. 5.500,-- €.

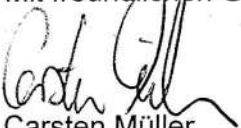
Frage 5:

Wie hoch sind die Kosten, die der Kreis Offenbach im hier thematisierten Fall für das Gerichtsverfahren aufbringen muss beziehungsweise musste?

Antwort 5:

Wie bereits erwähnt, ist das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen, so dass hinsichtlich ggf. anfallender Kosten keine Aussage getroffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Müller
Kreisbeigeordneter